

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Hessische Schachverband, im Folgenden stets Verband genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet.

2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Der Verband ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main VR 8302 eingetragen.

3. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen. Der Verband ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuschüsse an Gliederungen gemäß Ziffer 1 dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie zur Pflege und Förderung des Schachspieles verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Verband anderen Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen. Der Hessische Schachverband ist Mitglied im Deutschen Schachbund und im Landessportbund Hessen.

§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes

1. Bereich des Verbandes ist das Gebiet des Landes Hessen. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes können aufgenommen werden.

Neufassung

Unverändert.

§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes

1. Bereich des Verbandes ist das Gebiet des Landes Hessen. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes können aufgenommen werden. ***Über die***

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

2. Der Verband ist in Bezirke eingeteilt. Die Bezirke können in Kreise unterteilt werden.
3. Ein Bezirk umfasst mindestens acht Vereine oder 200 Vereinsmitglieder.
4. Die Neugründung eines Bezirkes bedarf der Zustimmung des erweiterten Präsidiums.
5. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessportbund angehören.

Neufassung

Aufnahme eines grenznahen Vereins entscheidet das erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit dem betroffenen Bezirk.

Unverändert.

3. Ein Bezirk umfasst mindestens acht Vereine oder 200 Vereinsmitglieder. ***Werden diese Mindestgrößen unterschritten, kann das erweiterte Präsidium für längstens zwei Jahre eine Ausnahme zulassen. Danach entscheidet das erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken über eine Bezirkszusammenlegung.***

4. Über die Neugründung eines Bezirkes entscheidet das erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken.

4a. Über den Wechsel eines Vereins in einen anderen Bezirk entscheidet das erweiterte Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken.

4b. Kommt bei einer Entscheidung nach § 2, Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 4 und Ziff. 4a ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Verbandskongress. Das erweiterte Präsidium entscheidet darüber, ob es den Fall auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Verbandskongresses setzt oder aber einen außerordentlichen Verbandskongress einberuft.

Unverändert.

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

§ 11 Bezirke

1. Die Bezirke arbeiten **selbständig**, haben jedoch als Unterabteilungen des Verbandes die Satzung und die Turnierbestimmungen des Verbandes zu beachten.
2. Die oberste Instanz eines Bezirkes ist der ordentliche Bezirkstag, der vor dem Verbandskongress abzuhalten ist. Die Vorstände der Bezirke werden auf den Bezirkstagen gewählt.
3. Die Bezirkskassierer haben dem Präsidium vor dem Verbandskongress eine Kassenabrechnung einzureichen, die von den Rechnungsprüfern des Bezirkes unterzeichnet sein muss.
4. Die Bezirke teilen jährlich bis zum Verbandskongress folgende Angaben mit:
 - a. Name und Anschrift des Bezirksvorsitzenden und der Mitarbeiter,
 - b. Die Namen der Vereine und die Anschriften der Vereinsvorsitzenden.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes setzen sich zusammen aus

Neufassung

§ 2a Bezirke

Unverändert.

Unverändert.

3. Die Bezirkskassierer der nichtselbstständigen Bezirke haben dem geschäftsführenden Präsidium jährlich bis eine Woche vor dem ordentlichen Verbandskongress eine Kassenabrechnung einzureichen, die von den Rechnungsprüfern des Bezirks unterzeichnet sein muss.

4. Die Bezirke haben dem geschäftsführenden Präsidium bei Veränderungen unverzüglich folgendes mitzuteilen: Name, Anschrift, Telefonnummer und Email aller Bezirksvorstandsmitglieder.

5. Bei der Neugründung von Vereinen haben diese die Angaben zu Ziffer 6 unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium mitzuteilen. Neu gegründete Vereine haben auf dem Verbandskongress nur Stimmrecht, wenn sie bis spätestens 1. Januar des Jahres beim geschäftsführenden Präsidium gemeldet sind.

6. Die Vereine sind verpflichtet, bei Veränderungen über die Mitgliederverwaltung folgendes unverzüglich mitzuteilen: Name, Anschrift, Telefonnummer und Email des Vereinsvorsitzenden.

§ 3 Mitglieder

Unverändert.

Kommentar [U1]: selbständig

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. fördernden Mitgliedern,
- c. Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen. Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbandes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. ordentliche fördernde Mitglieder, und zwar Privatpersonen mit einem Mindestjahresbeitrag von Euro 250.-, juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von Euro 500.-,

- b. außerordentliche fördernde Mitglieder ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann ein Ehrenpräsident gewählt werden.

3. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium und in letzter Instanz der Verbandskongress. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident können nur vom Verbandskongress gewählt werden. Vorschläge hierzu sind an das erweiterte Präsidium zu richten.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge oder Umlagen erhalten.

§ 4 Verbandsjugend

Neufassung

2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen.

2a. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Grundsätze des Verbandes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:
a. ordentliche fördernde Mitglieder, und zwar natürliche Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von Euro 500.-, juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von Euro 1.000.-,

Unverändert.

2b. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann ein Ehrenpräsident gewählt werden.
Das Nähere regelt das Ehrenstatut.

3. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium und in letzter Instanz der Verbandskongress. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident können nur vom Verbandskongress gewählt werden.

Unverändert.

§ 4 Verbandsjugend

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

1. Die Jugend des Verbandes ist in der Hessischen Schachjugend (HSJ) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der Hessischen Schachjugend ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
2. Die HSJ führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des Verbandes) **selbständig**. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Führungsgremien der HSJ sind
 - a. die Jugendversammlung,
 - b. das Präsidium.
4. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Verbandes und aus den Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für das Präsidium bindend.
5. Das Präsidium wird gemäß Jugendordnung der HSJ gewählt.
6. Der 1. Vorsitzende der Verbandsjugend vertritt die Hessische Schachjugend im geschäftsführenden Präsidium des Hessischen Schachverbandes. Er bedarf als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des Verbandes der Bestätigung durch den Verbandskongress.
7. Die HSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch das geschäftsführende Präsidium des Verbandes. Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der HSJ sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem geschäftsführenden Präsidium des Verbandes und dem Verbandskongress zur Genehmigung vorzulegen.

Neufassung

Unverändert.

Unverändert.

3. Die Führungsgremien der HSJ sind
 - a. die Jugendversammlung,
 - b. **der Vorstand**

4. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Verbandes und aus den Mitgliedern des **Vorstandes** zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für **den Vorstand** bindend.

5. **Der Vorstand** wird gemäß Jugendordnung der HSJ gewählt.

6. Der 1. Vorsitzende der Verbandsjugend vertritt die Hessische Schachjugend im geschäftsführenden Präsidium des Hessischen Schachverbandes. Er bedarf als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des Verbandes der **Wahl** durch den Verbandskongress.

Unverändert.

Kommentar [U2]: selbständig

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluss.

2. Der Austritt muss dem Verbandspräsidenten durch Einschreibebrief, dem der ordnungsgemäß zustande gekommene Beschluss der Mitgliederversammlung beigefügt ist, mitgeteilt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3. Über den Ausschluss eines Vereins beschließt das geschäftsführende Präsidium. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann dem betreffenden Verein vom geschäftsführenden Präsidium auferlegt werden. Die Begründung des Ausschlussantrages ist dem Verein und dem Vereinsmitglied mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem geschäftsführenden Präsidium zu geben.

4. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium und in letzter Instanz der Verbandskongress. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

Neufassung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Unverändert.

2. Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ des Mitglieds beschlossen ist.

2a. Die Auflösung eines Vereins ist dem Verbandspräsidenten ebenso bekannt zu machen wie der Austritt.

3. Über den Ausschluss eines Vereins beschließt das erweiterte Präsidium. Die Begründung des Ausschlussantrags ist dem Verein mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Verein mit einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen sowie zur mündlichen Stellungnahme vor dem erweiterten Präsidium zu geben.

4. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Verbandskongress. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis zur Entscheidung des Verbandskongresses ruht die Mitgliedschaft. Für die Einberufung des Verbandskongresses gilt § 2, Ziff. 4b entsprechend. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

4a. Das erweiterte Präsidium kann einem Verein auferlegen, ein

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind der Verbandskongress, das geschäftsführende Präsidium und das erweiterte Präsidium.
2. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, Ausschüsse (Kongress) und Kommissionen (Präsidium) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.

§ 7 Das geschäftsführende Präsidium

1. Es besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten, dem Referenten für Ausbildung, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport, dem Leistungssportreferenten, dem Referenten für Damenschach, dem Referenten für Seniorenschach, dem Referenten für Internet und neue Medien und dem 1. Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend.

Neufassung

Vereinsmitglied auszuschließen. Dem Verein und dem betroffenen Vereinsmitglied ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Beschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, sowie zur mündlichen Stellungnahme vor dem erweiterten Präsidium zu geben. Weigert sich der Verein, das betroffene Vereinsmitglied auszuschließen, so entscheidet das erweiterte Präsidium über Sanktionen. Gegen diese Sanktionen ist der Einspruch an den Verbandskongress zulässig. Bezüglich des Verfahrens gilt § 5, Ziffer 4 entsprechend.

5. Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins werden Beiträge nicht rückerstattet.

Unverändert.

§ 7 Das geschäftsführende Präsidium

1. *Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Referenten für Ausbildung, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Mannschaftskämpfe, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport, dem Leistungssportreferenten, dem Referenten für Damenschach, dem Referenten für Seniorenschach, dem Referenten für Internet und neue Medien und dem 1. Vorsitzenden der Hessischen Schachjugend.*
1a. Der Leiter der Spielerpassstelle ist zu den Sitzungen einzuladen, hat dort aber kein Stimmrecht.

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

2. Das Präsidium im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten.

3. Der Verbandskongress wählt das Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen die Vizepräsidenten, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Damenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.

4. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes eine Neuwahl notwendig, so wählt der Verbandskongress nur für die Restamtszeit.

5. Das Präsidium regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Präsidenten.

6. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandskongresses und des

Neufassung

2. Das Präsidium im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Präsidenten, **zwei** Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verband alleine vertreten.

3. Der Verbandskongress wählt das Präsidium auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den Präsidenten, den Referenten für Ausbildung, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Turnierleiter für Mannschaftskämpfe und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit geraden Zahlen **die beiden** Vizepräsidenten, den 1. Vorsitzenden der HSJ, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Damenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Internet und neue Medien und den Leistungssportreferenten. Wiederwahl ist zulässig.

3a. Ein Präsidiumsmitglied kann für mehrere Funktionen gewählt werden. Es hat allerdings nur eine Stimme.

4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das geschäftsführende Präsidium ein anderes Vereinsmitglied kooptieren. Das kooptierte Präsidiumsmitglied hat allerdings kein Stimmrecht. Die Kooptation ist nur für die Zeit bis zum nächsten Verbandskongress zulässig. Dann wählt der Verbandskongress das Präsidiumsmitglied nach, allerdings nur für die Restamtszeit.

5. Das geschäftsführende Präsidium regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 Präsidiumsmitglieder nach § 26 BGB.

6. Das geschäftsführende Präsidium hat die Beschlüsse des

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

erweiterten Präsidiums durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Der Präsident kann zur Bearbeitung technischer Fragen weitere Mitglieder heranziehen, die dann nur beratende Stimme haben.

7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

8. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.

9. Weder die Präsidiumsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Das erweiterte Präsidium

1. Er besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium, gegebenenfalls den Ehrenpräsidenten, den Bezirksvorsitzenden oder deren Vertretern, den Mitgliedern des Turnierausschusses, dem Schatzmeister und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend.

2. Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und des Turnierausschusses, der/die Ehrenpräsident/en, der Kassenführer der Hessischen Schachjugend und der Referent für Schulschach der Hessischen Schachjugend je eine Stimme haben. Die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter erhalten für die von ihnen vertretenen Mitglieder bis 150 je eine, bis 300 je zwei Stimmen usw. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Der Leiter der Spielerpassstelle und der DWZ-Bearbeiter sind zu den Sitzungen einzuladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

Neufassung

Verbandskongresses und des erweiterten Präsidiums durchzuführen. Es kann weitere Vereinsmitglieder zur Bearbeitung konkreter Aufgaben heranziehen, die allerdings kein Stimmrecht haben.

7. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. ***Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.***

Unverändert.

Unverändert.

§ 8 Das erweiterte Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums, den Ehrenpräsidenten, den Bezirksvorsitzenden oder deren Vertretern, den ordentlichen Mitgliedern des Turnierausschusses sowie dem Kassenführer und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend.

2. Die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter erhalten für die von ihnen vertretenen Vereinsmitglieder (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres) bis 150 je eine, bis 300 je zwei Stimmen usw. Alle übrigen Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben je eine Stimme. Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2a. Der Leiter der Spielerpassstelle und der DWZ-Bearbeiter sind zu den

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

3. Sitzungen des erweiterten Präsidiums werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Sieben Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Das erweiterte Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben können erstattet werden. Die Erstattung von Auslagen an die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter ist Sache der Bezirke.

5. Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind:

- a. Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Verbandskongress zugewiesen werden,
- b. Berufungsinanz bei Ausschlussverfahren,
- c. Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Turnierordnung,
- d. Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
- e. Verleihung des Ehrenzeichens des Verbandes und der goldenen Ehrennadel,
- f. Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des Präsidiums, der Geschäftsordnungen für Spielerpassstelle und DWZ-Bearbeitung, der Lehr-, Leistungs- und Schiedsrichterordnung.

6. Über Verleihungen entscheidet das erweiterte Präsidium in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Bekanntgabe des Namens und der Verdienste des zu Ehrenden ohne Aussprache. Anträge sind an das geschäftsführende Präsidium zu richten.

7. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel wird auf Vorschlag eines Vereins oder eines Bezirkes durch den Präsidenten des HSV vorgenommen. Der Präsident kann auch aus eigenem Entschluss silberne Ehrennadeln verleihen.

Neufassung

Sitzungen einzuladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

3. Sitzungen des erweiterten Präsidiums werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Sieben Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Das erweiterte Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. ***Näheres regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.***

Unverändert.

5. Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind:

- a. Erledigung von Aufgaben, die ihm vom Verbandskongress zugewiesen werden.***
- b. erste Instanz bei Ausschlussverfahren nach § 5 der Satzung.***
- c. Beschlussfassung über die Turnierordnung (einschließlich aller Änderungen der Turnierordnung), soweit kein Beschluss des Verbandskongresses vorliegt.***
- d. Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes.***
- e. Beschlussfassung über die dem erweiterten Präsidium zugewiesenen Ordnungen nach § 16 der Satzung.***
- f. Die dem erweiterten Präsidium zugewiesenen Aufgaben nach dem Ehrenstatut.***

Entfällt.

Entfällt.

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

§ 9 Der Verbandskongress

1. Der Verbandskongress ist oberstes Organ des Verbandes.
2. Der Verbandskongress besteht aus:
 - Den Vertretern der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Verband als Mitglieder angehören,
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
 - den Bezirksvorsitzenden (oder deren Vertretern),
 - den Mitgliedern des Turnierausschusses,
 - dem Schatzmeister und dem Referenten für Schulschach der Hessischen Schachjugend
 - den Ehrenmitgliedern des Verbandes.
3. Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 je eine Stimme, bis 40 je zwei Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Vereine können ihre Stimme(n) durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen stimmberechtigten Vereinsvertreter des Verbandskongresses übertragen. Ein Stimmberechtigter darf neben seinem eigenen Verein nicht mehr als zwei weitere Vereine vertreten. Der Verbandskongress ist für Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich.

Neufassung

§ 9 Der Verbandskongress

Unverändert.

2. Dem Verbandskongress gehören stimmberechtigt an:

- a. die Vertreter der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Verband als Mitglieder angehören;**
- b. die Ehrenmitglieder des Verbandes;**
- c. die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums;**
- d. die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter.**

Davon abweichend sind bei Wahlen und Entlastungen nur die Vertreter der Schachvereine und Schachabteilungen stimmberechtigt.

2a. Dem Verbandskongress gehören ohne Stimmrecht an:

- a. die fördernden Mitglieder;**
 - b. der Schatzmeister und der Kassensführer der Hessischen Schachjugend;**
 - c. die ordentlichen Mitglieder des Turnierausschusses;**
 - d. der Leiter der Spielerpassstelle;**
 - e. der DWZ-Sachbearbeiter,**
- sofern sie nicht bereits stimmberechtigt am Verbandskongress teilnehmen.*

3. Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 je eine Stimme, bis 40 je zwei Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Jeder Delegierte muss Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sein. Ist ein Delegierter in mehreren Vereinen Mitglied, so kann er maximal drei dieser Vereine vertreten.

Das geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, in einem Formular, das mit der Einladung zu versenden ist, verbindlich festzulegen, wie sich die Delegierten zu legitimieren haben.

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

Neufassung

4. Den anwesenden Mitgliedern des erweiterten Präsidiums und den Ehrenmitgliedern des Verbandes steht mit Ausnahme bei Wahlen und Entlastungen ein Stimmrecht von je einer Stimme zu.

5. Der ordentliche Verbandskongress findet alljährlich zwischen dem 1. März und 30. April statt.

6. Die Einladung zum ordentlichen Kongress ist den Mitgliedern, den Präsidiumsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern des Verbandes, den Rechnungsprüfern und den Bezirken fünf Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

7. Anträge zum ordentlichen Kongress sind mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Präsidenten einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Übersendung der Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Der Verbandskongress entscheidet darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungsanträge und Finanzbericht sollen mit der Einladung zum

3a. Alternative I:

Ein Delegierter darf nur einen Verein vertreten, in dem er Mitglied ist. Die Übertragung von Stimmen Abwesender oder eine schriftliche Stimmabgabe Abwesender ist nicht möglich.

Alternative II:

Vereine können ihre Stimmen durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen stimmberechtigten Vertreter eines anderen Vereins übertragen. Untervollmachten oder alternative Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Ein Stimmberechtigter darf höchstens insgesamt drei Vereine vertreten. Das geschäftsführende Präsidium wird auch hierzu ermächtigt, Stimmrechtsübertragungen in einem Formular verbindlich vorzuschreiben.

Ersatzlos streichen.

Unverändert.

6. Die Einladung zum ordentlichen Kongress ist den Mitgliedern, den in § 9, Ziffern 2 und 2a genannten und den Rechnungsprüfern fünf Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Verkündungsorgan des Verbandes zu veröffentlichen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

7. Anträge zum ordentlichen Kongress sind mindestens drei Wochen vor dem Termin beim Präsidenten einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge eines auf dem Verbandskongress Stimmberechtigten hat der Präsident auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Tagesordnung ist in soweit zu erweitern. Diese Anträge werden den nach § 9, Ziff. 2 Stimmberechtigten vor dem Kongress übersandt; dies kann auch per Email erfolgen.

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

Kongress versendet werden.

8. Ein außerordentlicher Verbandskongress ist binnen drei Wochen von dem Präsidenten einzuberufen, wenn das erweiterte Präsidium oder 12 Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen. Anträge, die bei einem außerordentlichen Kongress behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem für den außerordentlichen Kongress festgelegten Termin beim Präsidenten einzureichen. Die Zusammensetzung eines außerordentlichen Kongresses ist die gleiche wie die eines ordentlichen Verbandskongresses.

9. Der Verbandskongress ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

10. Der Verbandskongress beschließt ausnahmslos über alle Verbandsangelegenheiten. Aufgaben des Kongresses sind: Die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, die Entlastung des Präsidiums, die Wahl des Präsidiums, der Rechnungsprüfer, der Ausschussmitglieder und gegebenenfalls des DWZ-Sachbearbeiters und des Leiters der Spielerpassstelle, die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen und Erledigung der Anträge.

11. Der Verbandskongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der

Neufassung

7a. Der Verbandskongress entscheidet mit 2/3-Mehrheit darüber, ob aus der Versammlung gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über folgende Angelegenheiten darf jedoch nur entschieden werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung nach Ziffer §9 Ziff. 6 vermerkt waren:

- **Wahlen, Nachwahlen, Abwahlen**
- **Satzungsänderungen**
- **Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes**
- **Veränderung von Bezirken**
- **Auflösung des Verbandes.**

8. Ein außerordentlicher Verbandskongress ist binnen drei Wochen von dem Präsidenten einzuberufen, wenn das erweiterte Präsidium oder 15 Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Für die Zusammensetzung und für das Verfahren eines außerordentlichen Kongresses gelten die Vorschriften für den ordentlichen Verbandskongress.

Unverändert.

§ 9a Aufgaben des Verbandskongresses

1. Der Verbandskongress beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Aufgaben des Verbandskongresses sind insbesondere:

- **die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums**
- **die Entlastung des Präsidiums**
- **die Wahl des Präsidiums**
- **die Wahl der Rechnungsprüfer**
- **die Wahl des Turnierausschusses**

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

anwesenden Stimmen. derzeitige Fassung

12. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorgeschlagen sind.

Neufassung

- *die Wahl des DWZ-Sachbearbeiters*
- *die Wahl des Leiters der Spielerpassstelle*
- *die Festsetzung der Beiträge*
- *Satzungsänderungen*
- *die Verabschiedung und Änderung der durch diese Satzung dem Verbandskongress zugewiesenen Ordnungen*
- *Beschlussfassung über die Anträge.*

3. Der Verbandskongress wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Kassenführung zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung / Nichtentlastung des Schatzmeisters vorzuschlagen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem erweiterten Präsidium angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verbandskongress wählt jährlich drei ordentliche Mitglieder und drei Ersatzmitglieder für den Turnierausschuss. Näheres zum Turnierausschuss regelt die Turnierordnung.

5. Der Verbandskongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für Änderungen der Ordnungen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9b Wahlen, Nachwahlen, Abwahlen

1. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag von mindestens 30 Stimmen muss geheim abgestimmt werden. Werden zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen, muss ebenfalls geheim abgestimmt werden.

2. Das Verfahren für die Wahl der Präsidiumsmitglieder gilt auch für alle anderen Wahlgänge. Für die Rechnungsprüfer und für die Mitglieder des

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

Neufassung

Turnierausschusses ist auch die Blockwahl zulässig.

3. Wahlen mit einem Kandidaten:

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.

Der Kandidat muss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Ist dies nicht der Fall, wird die Wahl neu eröffnet, d. h. es können sich der nicht gewählte Kandidat und neue Kandidaten zur Wahl stellen. Wird auch in diesem 2. Wahlgang keine Mehrheit der Ja-Stimmen erzielt, bleibt die Stelle vakant.

4. Wahlen mit zwei Kandidaten:

Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, wird ein zweiter Wahlgang zwischen beiden Kandidaten eröffnet. Ist die Stimmenzahl auch dann gleich, entscheidet das Los.

5. Wahlen mit drei und mehr Kandidaten:

Stehen drei oder mehr Kandidaten für eine Position zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat dieses Quorum, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen teilnehmen. Kommt es in dieser Stichwahl zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

6. Für Nachwahlen gelten alle Bestimmungen über die Wahlen, nur dass für eine verkürzte Amtszeit gewählt wird.

7. Abwahl:

Ein Amtsträger kann vom Verbandskongress abgewählt werden, wenn einem solchen Antrag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprochen wird.

8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden mit 2/3-Mehrheit der

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

13. Die hessischen Delegierten zum Kongress des Deutschen Schachbundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Delegierten zum DSB-Kongress zu entsenden. Die übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden vom geschäftsführenden Präsidium wahrgenommen, der auch entscheidet, welche Präsidiumsmitglieder diese Stimmen ausüben. Die Namen der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem Landespräsidenten bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu melden. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Bereich (Bezirk oder Landesverband). Nicht in Anspruch genommene Delegiertenstimmen werden auf dem DSB-Kongress durch die dort anwesenden Delegierten wahrgenommen. Vorstehende Regelungen gelten vorbehaltlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des Deutschen Schachbundes.

§ 12 Beiträge und Kassenführung

1. Der Verbandskongress setzt die Höhe der Verbandsbeiträge fest. Die

Neufassung

abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. Für eine Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz gelten die Bestimmungen über die Abwahl entsprechend.

9. Stimmenthaltungen gelten auch bei allen Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9c Hessische Delegierte zum DSB-Kongress

Die hessischen Delegierten zum Kongress des Deutschen Schachbundes werden zum einen Teil von den Bezirken, zum anderen Teil vom geschäftsführenden Präsidium bestimmt. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Delegierten zum DSB-Kongress zu entsenden. Die übrigen dem Landesverband zustehenden Delegiertenstimmen werden vom geschäftsführenden Präsidium wahrgenommen, **das** auch entscheidet, welche Präsidiumsmitglieder diese Stimmen ausüben. Die Namen der Delegierten aus dem Bereich der Bezirke sind dem **Präsidenten** bis Ende Februar des jeweiligen Jahres zu melden. Die Kosten der Delegierten trägt der jeweils entsendende Bereich (Bezirk oder Landesverband). Nicht in Anspruch genommene Delegiertenstimmen werden auf dem DSB-Kongress durch die dort anwesenden Delegierten wahrgenommen. Vorstehende Regelungen gelten vorbehaltlich der Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des Deutschen Schachbundes.

§ 9d Beiträge und Kassenführung

Unverändert.

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

Bezirkscassierer führen die Verbandsbeiträge halbjährlich ab. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Das gleiche gilt für den Bezirk.

2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem ordentlichen Verbandskongress einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor dem Verbandskongress die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Verbandskongress Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Präsidium angehören.

§ 13 Protokollführung

1. Der Schriftführer hat über den Verbandskongress und die Sitzungen des Präsidiums ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll des Verbandskongresses wird im Verbandsorgan veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich beim Präsidenten innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben, Einwendungen gegen Präsidiumsprotokolle bis zur folgenden Sitzung.
3. Über Einwendungen gegen das Protokoll des Verbandskongresses entscheidet das erweiterte Präsidium, über Einwendungen gegen Präsidiumsprotokolle das jeweilige Gremium.

§ 15 Geschäftsjahr

Neufassung

2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem ordentlichen Verbandskongress einen genauen **schriftlichen** Kassenbericht vorzulegen.
3. Die **Rechnungsprüfer** haben rechtzeitig vor dem Verbandskongress die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Verbandskongress Bericht zu erstatten.

Entfällt ersatzlos.

§ 9e Protokollführung

Unverändert.

2. Das Protokoll des Verbandskongresses wird im **Verkündungsorgan des Verbandes** veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich beim Präsidenten innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben, Einwendungen gegen Präsidiumsprotokolle bis zur folgenden Sitzung.

Unverändert.

§ 9f Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Turnierordnung

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Verbandes.
2. Die Turnierordnung ist für alle Verbandsmitglieder verbindlich.

§ 16 Geschäfts- und Finanzordnung

1. Durch eine Geschäftsordnung werden die Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder sowie die Ordnung beim Verbandskongress und den Tagungen der Verbandsorgane näher bestimmt, desgleichen die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes durch eine Finanzordnung.
2. Die Finanzordnung bedarf der Zustimmung des Verbandskongresses.
3. Der Verband gibt sich eine Internetordnung. In dieser Ordnung werden die technischen und organisatorischen Regeln für den Betrieb der Homepage des Verbandes geregelt. Die Internetordnung bedarf der Zustimmung des Verbandskongresses.

Neufassung

§ 9g Turnierordnung

Unverändert.

Unverändert.

3. Änderungen der Turnierordnung beschließt das erweiterte Präsidium. Der Verbandskongress ist berechtigt, über wesentliche Bestimmungen der Turnierordnung zu entscheiden. Über Bestimmungen der Turnierordnung, die Sanktionen für Mitglieder vorsehen, muss der Verbandskongress entscheiden.

§ 9h Weitere Ordnungen

1. Der Verbandskongress entscheidet über folgende Ordnungen:

- ***Ehrenstatut***
- ***Finanzordnung***
- ***Internetordnung***
- ***Geschäftsordnung für den Verbandskongress.***

2. Das erweiterte Präsidium entscheidet über:

- ***die Lehr-, Leistungs-, und Schiedsrichterordnung***
- ***die Geschäftsordnung für die Präsidien***
- ***Geschäftsordnung für die Spielerpassstelle. Die Spielerpassstelle kann auch mit der Mitgliederverwaltung beauftragt werden.***

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zwecke einberufener Verbandskongress.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem Kultusministerium mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Neufassung

§ 9i Auflösung des Verbandes

Unverändert.

Unverändert.

3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem **Hessischen** Kultusministerium mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 9j Verkündungsorgan

1. Verkündungsorgan ist die Homepage des Verbandes.
2. Wesentliche Verkündungen werden auch in der ROCHADE EUROPA abgedruckt. Veröffentlichungen in der ROCHADE EUROPA gelten aber nicht zur Wahrung der Fristen.
3. Für die Einladung zum Verbandskongress gilt § 9.

§ 10 bis 16 alt entfallen.

SATZUNG DES HESSISCHEN SCHACHVERBANDES

derzeitige Fassung

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Verbandes tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Verbandskongress in Kraft.

Unverändert.

Neufassung